

Uns bequemen/unsere Troupen von den Ihrigen / so lange die Gefahr
von dem Feinde wehren wird/nicht abnehmen/ noch einigen Frieden
einer/ ohne des andern consens; tractiren oder schliessen.

Zum Andern / wollen S. Königl. W. Wir unsere Elbpässe / zu de-
roselben nötigen retraite nicht allein offen halten/ sondern sie auch vnd die
Ihrigen/auff den Nothfall darin nehmen / vnd wieder ihre Feinde eusser-
ster möglichkeit defendiren vnd vertreten helffen/ Zu dero behuff wir auch
Befehlen wollen/ das unsere Officirer, so sich in den Pässen jederzeit besin-
den/diesem vorgesezten/vermög der Pflicht/ damit sie Uns verwandt/vn-
verhinderlich nachkommen sollen.

Vors Dritte/wollen S. Königl. W. vnd dero Armee/Wir/so lan-
ge Sie in vnseren Landen / wider gemelte ihro vnd unsere Feinde logirny
vnd darumb fechten würden vnd müsten / nothdürfftige Vivers vnd Fou-
rage verschaffen vnd reichen lassen/ alles getrewlich/sonder geferde. Des-
sen zu Bekund/haben wir diesen offenen Brieff / mit eigenen Händen vn-
terschrieben/vnd vnserem Churfürstlichen Secret wissentlich bedrucken las-
sen. Actum Torgaw / am ersten Septembr. Anno Sechzehnhundert/
ein vnd dreissig.

Johann-Georg Churfürst.

L. S.

II.

Obligation, höchstseligst ernant / der Kö-
nigl. May. zu Schweden/ gegen der Churfürstl.
Durchl. zu Sachsen/de dato im Königl. Feldlager
bey Werben/ den 1. Septembris, Anno 1631.

Wir Gustav-Adolph von Gottes Gna-
den/ der Schweden/ Gothen vnd Wenden König/
Großfürst in Finnlandt / Herzog zu Esten vnd Car-
velen / Herr über Ingermanlandt/ etc. Birkunden
vnd bekennen hiermit vor Uns / unsere Königreiche
vnd Lande/ Demnach wir/ vnter andern / zu dem Ende/mit unserer Kriegsmacht/ ins Römische Reich / Deutscher Nation.
über gesetzt / Unseren nothleidenden vnd bedrängten Blutz- und Reli-
gions